



Einfache Anfrage

Einfache Anfrage Gallus Kappler: Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen in Musik-Lokalen; Beantwortung

Am 16. Mai 2006 reichte Gallus Kappler die beiliegende Einfache Anfrage betreffend "Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen in Musik-Lokalen" ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

Pro Jahr gehen bei der Stadtpolizei rund 400 Klagen wegen Musikkärm sowohl von gewerblichen als auch privaten Lokalen ein. Über 90 % davon können direkt durch die ausgerückte Patrouille erledigt werden. Für die übrigen Klagen werden die Gewerbebehörde (Fachbereich Lärmbekämpfung und Fachbereich Gastgewerbe) und, falls notwendig, die städtische Fachstelle Umwelt und Energie eingeschaltet.

Hauptgrund für Klagen sind offene Fenster und Türen, durch die der Musikkärm ungehindert ins Freie gelangen kann. Ein zweiter wichtiger Grund ist der an der Verstärkeranlage zu stark eingestellte Bass. Auch wenn der in der Schall- und Laserverordnung festgesetzte Grenzwert von 93dB(A), der dem Gehörschutz der Besucherinnen und Besucher der Musiklokale dient, im Innern dieser Lokale eingehalten ist, wirkt ein zu stark eingestellter Bassanteil störend, weil er sich oftmals über die Hülle der Gebäude, die als Resonanzkasten wirkt, oder über Treppenhäuser oder Keller, die meistens Öffnungen aufweisen oder schlecht gedämmt sind, über weite Distanzen überträgt.

1. Wie reagiert die Polizei auf Klagen der Bevölkerung?

Geht bei der Stadtpolizei eine Lärmklage ein, so rückt eine Patrouille an die Örtlichkeit aus. Kann die Lärmquelle lokalisiert werden und wird die Lärmimmission als übermässig beurteilt, so wird der Verantwortliche des Lärm verursachenden Betriebes kontaktiert und aufgefor-



dert, die Musikkautstärke zu reduzieren. Wird festgestellt, dass der Lärm z.B. wegen offener Türen oder Fenster ins Freie gelangt, so wird der Lokalbetreiber aufgefordert, die Fenster und Türen geschlossen zu halten. Gleichzeitig wird ihm eine Ordnungsbusse ausgestellt. Im Wiederholungsfalle wird er an das Untersuchungsamt verzeigt.

2. Werden regelmässig Lärmschutzkontrollen durchgeführt oder wird nur auf Klagen aus der Anwohnerschaft interveniert?

Zeigen die Erfahrungen, insbesondere nach mehreren Wiederholungsfällen im selben Betrieb, dass die Anordnungen der Patrouille nicht genügen, schaltet sich die Abteilung Gewerbepolizei (Fachbereich Lärmbekämpfung und Fachbereich Gastgewerbe) ein. Diese mahnt dem Betriebsinhaber die Anordnungen in der Regel nochmals schriftlich an und organisiert spezielle Kontrollen in der Umgebung solcher Lokale. Falls sich bei den Kontrollen herausstellt, dass der Betrieb nicht konform mit der Lärmschutzverordnung des Bundes ist, wird die städtische Fachstelle Umwelt und Energie für die Kontrollen beigezogen.

Diese Kontrollen sind jedoch sehr zeitintensiv, weshalb solche nur auf begründeten Verdacht und lediglich begrenzt durchgeführt werden können. In der Stadt St.Gallen gibt es im Moment rund 30 Lokale mit ständiger Musikunterhaltung (als Musikunterhaltungsbetrieb deklariert) und einige Lokale mit gelegentlicher Musikunterhaltung.

3. Welche Massnahmen werden getroffen, damit fehlbare Lokalbetreiber die Lärmschutzgrenzwerte einhalten?

Für Musiklokale gibt es laut Praxis des Bundesgerichts keine Lärmschutzgrenzwerte. Es obliegt also der zuständigen Behörde, im Falle der Stadt St.Gallen sind dies die Fachstelle Umwelt und Energie zusammen mit der Stadtpolizei, die Übermässigkeit der Lärmeinwirkung zu beurteilen. Kann diese durch Massnahmen im Rahmen der Vorsorge beseitigt oder genügend vermindert werden, was bei Musikbetrieben die Regel ist, ist dieses Verfahren unproblematisch.

Neben den Ermahnungen und den Verzeigungen an das Untersuchungsamt werden für fehlbare Betriebsinhaber in erster Linie betriebliche Massnahmen angeordnet, die sich ans Prinzip der Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit halten müssen. Diese beginnen z.B. damit, dass ein Security-Mitarbeiter die Türe öffnen und schliessen muss und die Fenster so ausgerüstet sein müssen, dass sie nur durch Betriebsverantwortliche geöffnet werden können. Weitere mögliche Massnahmen sind die frühere Ansetzung des Musikschlusses, der Entzug der Verkürzung der Schliessungszeiten (bei Betrieben, welche über eine Bewilligung der Aufhebung oder Verkürzung der Schliessungszeiten verfügen), die Verweigerung von



Einzelbewilligungen für die Verkürzung der Schliessungszeiten und letztlich auch der Entzug des Gastwirtschaftspatentes.

Falls die betrieblichen Massnahmen nicht ausreichen bzw. die erwähnten betrieblichen Beschränkungen des Gewerbebetriebs existentiellen Charakter haben, besteht für den Betriebsinhaber die Alternative, im Rahmen einer Sanierung die notwendigen baulichen Massnahmen vorzunehmen, d.h. die vorhandene und für die Nutzungsart ungenügende Bausubstanz entsprechend anzupassen oder mittels Installation einer elektronischen Schallbegrenzungsanlage die Lärmimmissionen auf ein der Nachbarschaft zumutbares Mass zu reduzieren. Bauliche Massnahmen ziehen in der Regel ein Baubewilligungsverfahren nach sich, in dem die Wirksamkeit der Massnahmen und die Rechtskonformität bezüglich der Lärmschutz-Verordnung des Bundes und des städtischen Immissionsschutz-Reglementes nachgewiesen werden müssen. Ist eine Schallbegrenzungsanlage die Lösung des Problems, wird möglichst im Einvernehmen mit den Betroffenen ein maximaler Schallwert festgelegt, der dem Primat der Zimmerlautstärke weitgehend folgt und an der Begrenzungsanlage durch die Behörde plombiert werden kann.

Der Stadtpräsident:
Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Einfache Anfrage 16. Mai 2006

